

## Statuten

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Joomla! Verband Schweiz» besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist identisch mit dem Wohnort des Präsidiums.

### 2. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung, Verbreitung und Unterstützung des OpenSource CMS Joomla! in der deutschsprachigen Schweiz.

### 3. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Kalenderjahres.

### 4. Finanzielle Mittel

Der Verband verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:

- Beiträge der Mitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Kapitalerträge

### 5. Mitgliedschaft

#### 5.1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verbandszweck hat. Für die Beitrittserklärung gelten keine besonderen Formvorschriften. Sie kann durch Angabe der nötigen Daten (Name, Adresse, E-Mail) schriftlich oder mündlich erfolgen.

#### 5.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 5.3. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit per Ende des Verbandsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich (E-Mail, Post, ...) und mindestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen bzw. es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 5.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind beispielsweise

- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- Verstoss gegen die Verbandsinteressen
- Verletzung der Statuten
- Sittenwidriges bzw. unehrenhaftes Verhalten

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfacher Mehrheit. Er braucht nicht begründet zu werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

### 5.5. Aktiv-Mitgliedschaft

Dies ist die Standard-Mitgliedschaft im Verband.

### 5.6. Frei-Mitgliedschaft

Die Frei-Mitgliedschaft kann an Aktivmitglieder verliehen werden, welche im Verband in besonderer Weise aktiv mitarbeiten.

Für Vorstandsmitglieder beginnt und endet die Frei-Mitgliedschaft automatisch und ohne weiteres mit der Tätigkeit im Vorstand.

Für übrige Mitglieder erfolgt die Verleihung bzw. die Aberkennung der Frei-Mitgliedschaft durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit. Im Übrigen unterscheiden sie sich nicht von Aktivmitgliedern.

### 5.7. Ehren-Mitgliedschaft

Die Ehren-Mitgliedschaft kann an Aktivmitglieder verliehen werden, welche sich in besonderer Weise um den Verband und dessen Ziele verdient gemacht haben. Diese Mitgliedschaft gilt grundsätzlich unbeschränkt, kann aber bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit aberkannt werden.

Die Verleihung bzw. die Aberkennung der Ehren-Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit. Im Übrigen unterscheiden sie sich nicht von Aktivmitgliedern.

## 5.8. Sponsoren und Gönner

Sponsoren und Gönner sind keine Mitglieder. Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verband in irgendeiner Weise unterstützt, gilt für das laufende Verbandsjahr als Sponsor bzw. Gönner.

## 5.9. Jahresbeitrag

Bei unterjährigem Eintritt gelten die folgenden ermässigten Beiträge:

- Eintritt zwischen 1. April - 30. Juni: Beitrag = 100% (keine Ermässigung)
- Eintritt zwischen 1. Juli - 30. September: Beitrag = 66%
- Eintritt zwischen 1. Oktober - 31. Dezember: Beitrag = 33%
- Eintritt zwischen 1. Januar - 31. März: Beitrag = 0% (gratis)

## 6. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

### 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

#### 6.1.1. Formelles und Fristen

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines Verbandsjahres, das heisst bis spätestens 30. Juni, statt. In Ausnahmefällen kann sie online durchgeführt werden, entweder als Videokonferenz oder über den Korrespondenzweg.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (E-Mail, Post, ...) an den Vorstand zu richten.

#### 6.1.2. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### 6.1.3. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Jahresrechnung, Revisorenbericht und Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen
- h) Statutenänderungen
- i) Anträge des Vorstands
- j) Anträge aus der Mitgliedschaft

## 6.2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

### 6.2.1. Formelles und Fristen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Verlangen durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

Anträge zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (E-Mail, Post, ...) an den Vorstand zu richten.

### 6.2.2. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

## 6.3. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens 3 Personen, welche die folgenden Ressorts betreuen:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Weitere Personen (Beisitzende) können in den Vorstand gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 6.4. Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Personen, welche mindestens einmal pro Jahr die Buchhaltung kontrollieren und eine finanzielle Stichkontrolle durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

### 7. Unterschrift

Der Verband wird rechtlich verpflichtend durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### 8. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 9. Statutenänderungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen beschliessen. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### 10. Auflösung des Verbands


Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### 11. Inkrafttreten

Diese vollständig überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. April 2024 von den anwesenden Mitgliedern gutgeheissen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Präsidium:



Aktuariat:

